



Hallenordnung

1. Die Plätze werden im Abonnement für die volle Winter- oder Sommersaison für bestimmte Tage und Zeiten zu vollen Stunden, nach Absprache auch zu halben Stunden, vermietet. Freie Stunden können direkt durch gut leserliche Angabe des Vor- und Zunamens reserviert werden. Der gemietete Platz steht nur dem Mieter und den von diesem bestimmten Mitspielern zur Benutzung zur Verfügung.
2. Die Platzmiete ist mit Bestätigung der Reservierung fällig. Die Miete ist unabhängig davon zu entrichten, ob der Platz zur gemieteten Zeit benutzt wird. Wenn die Benutzungsmöglichkeit durch höhere Gewalt entfällt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der anteiligen Miete.
3. Dem Vorstand ist es gestattet, die Plätze gegen Gutschrift der bezahlten Platzmiete für besondere Zwecke, zum Beispiel Turniere, in Anspruch zu nehmen.
4. Die Spielzeit je Platz und Stunde beträgt 60 oder 30 Minuten entsprechend der jeweils vollen oder halben Uhrzeit. Bei Ablauf der Spielzeit ist der Platz unaufgefordert freizumachen, auch wenn die Spieler der Folgestunde noch nicht da sind. Der letzte Nutzer muss dafür Sorge tragen, dass die Fenster geschlossen sind und die gesamte Beleuchtung (incl. Notbeleuchtung) gelöscht wird.
5. Das Spielen ist nur in Tenniskleidung gestattet. Alle Spielflächen dürfen nur mit sauberen Hallentennisschuhen (Sportschuhe mit glatter Sohle) betreten werden, auf gar keinen Fall mit Straßenschuhen. Für Schäden wird der Spieler ersatzpflichtig gemacht.
6. Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Für das Umkleiden sind ausschließlich die Umkleideräume zu benutzen.
7. Der Vorstand und die von ihm Beauftragten üben gegenüber den Besuchern und Benutzern die Rechte des Hausherrn aus.
8. Alle Einrichtungen der Anlage mit Nebenräumen und Nebenanlagen sind schonend zu benutzen. Das Spielen des Balles an die Hallenwand ist untersagt. Die Besucher der Anlage sind für die durch sie verursachten Schäden haftbar. Der Einwand des Mitverschuldens ist ausgeschlossen. Eine Haftung gegenüber Besuchern und Benutzern der Tennisanlagen für Unfälle, Verluste und Personen-, Sach- sowie Vermögensschäden jeder Art inner- und außerhalb der Anlage, auch auf den Zugängen und Parkplätzen, gleichviel aus welchem Rechtsgrund, ist in jedem Fall ausgeschlossen, soweit nicht ein Versicherungsschutz greift.
9. Der Aufenthalt von Tieren ist im gesamten Gebäude nicht gestattet.
10. Die Hallenordnung wird mit dem Abschluss einer Platzbuchung anerkannt. Mit dem Betreten des Geländes unterwirft sich auch jeder Besucher den Regelungen dieser Hallenordnung.

Stand 25.02.2009